

## **Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat an der Universität Bremen**

Vom 26. November 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 5. März 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat mit einem Studiumumfang von 33 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) sind:

- a) ein erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (z. B. Kranken-, Altenpflege) oder eines einschlägigen (Fach-)Hochschulstudiums (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin) **und**
- b) der Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufspraxis nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung/des Studiums.
- c) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Auf Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1a und b entspricht.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet die Auswahlkommission auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung auf Basis der eingereichten Unterlagen.

### § 2

#### **Studienbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für das Weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat werden spätestens vier Wochen vor Beginn des zweijährigen Studiengangs an der Universität Bremen zugelassen. Der Beginn eines erneuten Durchgangs wird jeweils auf der Homepage der Akademie für Weiterbildung bekannt gegeben.

### § 3

#### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Anträge auf Zulassung zum Weiterbildenden Studium „Palliative Care“ mit Zertifikat sind bis zum in der jeweiligen Ankündigung/Ausschreibung genannten Termin bzw. zu dem auf der Homepage der Akademie veröffentlichten Termin auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen  
Akademie für Weiterbildung  
Postfach 33 04 40  
28334 Bremen

(2) Die in Absatz 3 genannten Nachweise sind in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,;
- -Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (z. B. amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch);

#### § 4

#### **Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Sind die für das Weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Zertifikat erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen.

(2) Sind mehr Bewerberinnen/Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der Bewerbung über die Rangfolge. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen/Nachrückern.

(3) Über die Zulassung zum Weiterbildenden Studium entscheidet die jeweils zuständige Auswahlkommission der Universität Bremen.

#### § 5

#### **Auswahlkommission**

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereich benannt. Sie besteht aus

- zwei Mitgliedern des Fachbereichs 11 und/oder 9, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind,
- einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs 9 und/oder 11,

(2) Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem 1. Dezember 2014.

Genehmigt, Bremen, den 5. März 2015

Der Rektor  
der Universität Bremen